Promotionsordnung des Departments für Informatik an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
§ 2 Zuständigkeiten
§ 3 Promotionsausschuss
§ 4 Prüfungskommission
§ 5 Betreuung
§ 6 Referentinnen und Referenten
§ 7 Zulassung zur Promotion
§ 8 Dissertation
§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens
§ 10 Begutachtung der Dissertation
§ 11 Disputation
§ 12 Bewertung der Promotionsleistung
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation
§ 14 Vollzug der Promotion
§ 15 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs
§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
§ 18 Einsicht in die Promotionsakte
§ 19 Widerspruch
§ 20 Ehrenpromotion
§ 21 Inkrafttreten
§ 22 Übergangsbestimmungen
Anlage 1 Titelblatt der Dissertation
Anlage 2 Promotionsurkunde 1
Anlage 3 Promotionsurkunde 2
Anlage 4 Ehrenpromotionsurkunde

§ 1
Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Das Department für Informatik an der Fakultät II (im folgenden DFI genannt) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder – auf Antrag – der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Informatik.

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 5). Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. In diesen Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Informatik gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

a) der Promotionsausschuss (§ 3),

b) die Prüfungskommission (§ 4),
c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die Betreuerin oder Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
d) eine oder mehrere Personen als Koreferentinnen oder Koreferenten (§ 6, § 10 Abs. 2 Satz 2).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und setzt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein (§ 4).

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Koreferentinnen und Koreferenten beurteilen die Dissertation.

(5) Die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Referentinnen oder Referenten bzw. der Prüfungskommission obliegt dem Promotionsausschuss (§19).

§ 3
Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät II bildet aus den Mitgliedern des Departments für Informatik durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss für Informatik, der aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter besteht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4
Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren mit Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 3) eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Informatik sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung binationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

a) einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
c) den Koreferentinnen oder den Koreferenten der Dissertation,
d) i.d.R. ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Es können bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer benannt werden. Das Prüfungskommissionsmitglied nach d) kann auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden ausgewählt werden.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss dem DFI der Fakultät II angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5
Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2) des zu-

treffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In dem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Eine Koreferentin oder ein Koreferent muss in diesem Fall Mitglied des DFI der Fakultät II sein.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Dissertation ohne Betreuung anzufertigen und beim Promotionsausschuss einzureichen.

§ 6
Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der dem DFI der Fakultät II angehören soll, und bis zu zwei Koreferentinnen oder Koreferenten. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2 kann die Erstreferentin oder der Erstreferent der Kooperationspartnerin angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen i.d.R. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen als Referenten zugelassen werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die Koreferentinnen oder den Koreferenten und ggf. eine weitere Koreferentin oder einen weiteren Koreferenten vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen.

§ 7
Zulassung zur Promotion, Immatrikulation als Promotionsstudierende

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

a) der wissenschaftliche Werdegang sowie eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
b) ein Exposé der geplanten Dissertation, bestehend aus Arbeitstitel und kurzer Inhaltsübersicht,
c) Zeugnis eines Master-, Diplom- oder Magisterabschluss in einem informatiknahen Fachgebiet an einer wissenschaftlichen Hochschule; oder ein Zeugnis in einem diesen entsprechenden Studiengang in einem informatiknahen Fachgebiet, der zu einem Staatsexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule führt,
d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5),
e) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerinnen oder der Kooperationspartner,
f) gegebenenfalls die Erklärung eines Mit-

glieds der Hochschullehrergruppe oder eines habilitierten Mitglieds des DFI der Fakultät II, die Bewerberin oder den Bewerber zu betreuen,

g) gegebenenfalls ein Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Abs. 2.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse – gehen in das Eigentum der Hochschule über. Von Urschriften und Zeugnissen sind ggf. beglaubigte Ablichtungen vorzulegen.

(3) Werden gemäß Absatz 2 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z.B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen.

(3a) Werden gemäß Absatz 2 Buchstabe e) inländische, nicht informatiknahe Studienabschlüsse oder Studienabschlüsse an anderen Hochschulen nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob hierbei fehlende Fachkenntnisse vor der Zulassung zur Promotion erworben werden müssen. Für die Bewerberin oder den Bewerber empfiehlt es sich, vor der Einschreibung als Promotionsstudierende die Frage der Prüfung der Kenntnisse durch den Promotionsausschuss verbindlich klären zu lassen.

(4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 2 Buchstabe e), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(6) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.

(7) Nach Zulassung zur Promotion gemäß vorstehendem Abs. 6 haben sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einzuschreiben.

§ 8
Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Informatik darstellen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses. Die Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

§ 9
Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder

des Betreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgerecht gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Promotion als zurückgenommen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden, die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation und die Leitung des DFI sowie die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigefügt sind:

a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
b) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst, deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
c) eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der DFG-Richtlinien eingehalten hat,
d) Namensvorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b) und c) sowie ggf. nach § 4 Abs. 2 Satz 3,
e) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3,
f) Erklärung der Form der Durchführung des zweiten Teils der Disputation gemäß § 11 Abs. 3 Satz 6,
g) Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender gemäß § 7 Abs. 7.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 wählt und die Referentinnen und Referenten gemäß § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich beide Entscheidungen sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

§ 10
Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und Referenten erstatten in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0	
sehr gut		=	1
gut	=	2	
genügend	=	3	

(2) Wurden mindestens von einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und bestellt mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des DFI der Fakultät II im Sinne von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentin-

nen und Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktage nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt Absatz 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0	bis kleiner als 0,5	=	ausgezeichnet	=	summa cum laude
von 0,5	bis kleiner als 1,5	=	sehr gut	=	magna cum laude
von 1,5	bis kleiner als 2,5	=	gut	=	cum laude
von 2,5	bis 3,0	=	genügend	=	rite

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder wurden Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die einzelne Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Bewertung ein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm gleichzeitig die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, zur Verfügung. Die Mitteilung erfolgt unmittelbar nach dem Eingang der Gutachten. Falls Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 anzuwenden sind, beträgt die Frist sechs Monate.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

§ 11
Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich die Disputation anzuberaumen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an allen Teilen der Disputation.

(3) Die Disputation, die in der Regel 90 Minuten dauert, besteht aus zwei Teilen und zwar:

a) einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und (nicht nur für Spezialisten) verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine hochschulöffentliche Diskussion von bis zu 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden

und Ergebnisse der Dissertation an. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet;

b) einem Prüfungsgespräch von ca. 30 bis 40 Minuten Dauer über die Dissertation und angrenzende Gebiete. An dem Prüfungsgespräch sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission beteiligt.

Der Teil unter b) der Prüfung kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden entweder in dem selben Rahmen wie der Teil unter a) durchgeführt werden oder im Kreise der Prüfungskommission.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 Abs. 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird unverzüglich ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 12
Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich gemäß § 10 Abs. 5 aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Dissertation, das doppelt zählt, und dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Disputation, das einfach zählt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 6 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem, Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:

a) die Ablieferung von 40 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck oder
b) den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift sowie die unentgeltliche Überlassung von 3 gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder
c) Aushändigung von 3 Exemplaren der

Dissertation an den Promotionsausschuss sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts der drei Pflichtexemplare ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder

d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie die unentgeltliche Überlassung von 5 gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,

e) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung,

f) sowie eine elektronische Fassung entweder als erweitertes Abstract oder als vollständige Fassung zur Veröffentlichung auf den Webseiten des DFI.

In den Fällen von Satz 2 Buchstaben a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Am Schluss der Ablieferungsstücke kann mit Zustimmung des Doktoranden ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf angefügt werden.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14
Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 12 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des DFI der Fakultät II vollzogen, nachdem der Nachweis der Veröffentlichung gemäß § 13 erbracht wurde. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlagen 2 oder 3 ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

(3) Im Falle positiv abgeschlossener Promotion, der kein universitärer Studiengang vorausging (§ 7 Abs. 2), berechtigt die Promotion nicht zum Führen eines Diplom-, Bachelor- oder Mastergrades des DFI der Fakultät II.

§ 15
Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät (der Fachbereich), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16
Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise gemäß § 9 beantragt werden.

§ 17
Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Departmentsrat Informatik entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde. Zudem kann die Verleihung des Hochschulgrades widerrufen werden in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, und wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Der Fakultätsrat der Fakultät II ist über eine solche Entscheidung zu unterrichten.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist

einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18
Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 19
Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zu Grunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 4 Buchstaben a) bis e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantielle Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wird wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20
Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung der Informatik beigetragen haben, kann die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat.

h.c. oder Dr.-Ing. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät II zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät II bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen und muss mehrheitlich aus Mitgliedern des Departments für Informatik bestehen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlagen 4 oder 5. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h.c. oder Dr.-Ing. h. c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2010. Gleichzeitig treten die bisher geltende Promotionsordnung der Informatik, Bekanntmachung vom 27.11.1989 (Nds. MBl. S. 9) sowie die Doktorandenordnung vom 26.7.1989 (Amtliche Mitteilungen 4/1989) außer Kraft.

§ 22
Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Departments für Informatik in der Fassung vom 27.11.1989 (Nds. MBl. S. 9) angewendet wird.

A n l a g e 1

Carl von Ossietzky

Universität Oldenburg

Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
Department für Informatik

Titel der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften / Ingenieurwissenschaften

vorgelegt von

Vorname Name

Datum

A n l a g e 2

Die Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn Vorname Nachname

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation mit dem Titel

" Titel der Dissertation"

sowie durch die Disputation ihreseine Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Prädikat

Note

erhalten hat.

Oldenburg, den Datum

Der Dekan der Fakultät II – Informatik Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universitätsprofessor Dr. ...

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses des Departments für Informatik

Universitätsprofessor Dr. ...

A n l a g e 3

Die Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn Vorname Nachname

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

den Grad eines

Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.–Ing.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation mit dem Titel

" Titel der Dissertation"

sowie durch die Disputation ihre/seine Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Prädikat

Note

erhalten hat.

Oldenburg, den Datum

Der Dekan der Fakultät II – Informatik
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universitätsprofessor Dr. ...

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses
des Departments für Informatik

Universitätsprofessor Dr. ...

A n l a g e 4

Die Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn Vorname Nachname

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

in Anerkennung seiner persönlichen
hervorragenden
wissenschaftlichen Leistung den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber
(Dr. rer. nat. h. c.)

Oldenburg, den Datum

Der Dekan der Fakultät II – Informatik
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universitätsprofessor Dr. ...

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses
des Departments für Informatik

Universitätsprofessor Dr. ...

A n l a g e 5

Die Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn Vorname Nachname

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

in Anerkennung seiner persönlichen
hervorragenden
wissenschaftlichen Leistung den Grad eines

Doktors der Ingenieurwissenschaften
ehrenhalber
(Dr.–Ing. h. c.)

Oldenburg, den Datum

Der Dekan der Fakultät II – Informatik
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Universitätsprofessor Dr. ...

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses
des Departments für Informatik

Universitätsprofessor Dr. ...